

**1. Änderungssatzung
zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der
Grundschule am Wald Zeuthen
-Ferienhortsatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

(1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortbetreuungsvertrag an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr montags bis freitags geöffnet. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald und Kinder mit Wohnsitz in Zeuthen im Grundschulalter ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Ferienhortgastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).

(3) Kinder im Grundschulalter mit zeitlich begrenztem Aufenthalt in Zeuthen, die sich in einer familiären Notsituation befinden, können einen Ferienhortgastvertrag abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

**§ 2
Anmeldung**

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).

**§ 3
Ferienhortbeitrag**

(1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt:

Schüler der Grundschule am Wald mit gültigem Hortbetreuungsvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.

(2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit einem Ferienhortgastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:

Es wird ein Ferienhortbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, von aktuell 2,50 €, erhoben.

Dieser Ferienhortbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Ferienhortgastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Der Ferienhortbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.

Dies gilt nicht für die Kinder von Erzieherinnen und Erzieher der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

Der Ferienhortbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Ferienhortgastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.

Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Ferienhortgastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essenversorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Ferienhortsatzung vom 19.12.2018 wird entsprechend geändert.

Zeuthen, den XX.XX.XXXX.

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-